

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. November 2008 in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2008, und des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2008, beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „38l Auswahl der“ die Wortfolge „MV-Kasse“ durch die Wortfolge „BV-Kasse“ ersetzt.
2. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „38n Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der“ die Wortfolge „MV-Kasse“ durch die Wortfolge „BV-Kasse“ ersetzt.
3. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 38u Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung und der Begleitung schwersterkranker Kinder“ folgende Wortfolge eingefügt:

„§ 38v Geltung für freie Dienstnehmer“
4. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge
„§ 70 Aufzeichnungspflichten
§ 71 entfällt“ ersetzt durch die Wortfolge

„§ 70 Aufzeichnungspflichten über Urlaub
§ 71 Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit“
5. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge „§§ 134 und 135 entfallen“ ersetzt durch die Wortfolge

„§ 134 Ausbildungsübertritt

§ 135 entfällt“

6. In der Anlage B, Inhaltsverzeichnis, am Ende wird die Bezeichnung „X“ durch die Bezeichnung „XII“ ersetzt.
7. Im § 4 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 64 bis 70 Abs. 1 und 71 bis 72“ durch das Zitat „§§ 64 bis 70 und 72“ ersetzt.
8. Im § 7 Abs. 2 Z. 13, § 38j Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 4 und Abs. 5, im § 38l Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3b und Abs. 4, im § 38m Abs. 1 und Abs. 2, im § 38n Abs. 1 bis Abs. 4, im § 38q Abs. 3, im § 200 Abs. 1 Z. 1a, sowie im Artikel VIII Abs. 6 und Abs. 7 Übergangsbestimmungen zur 19. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle, LGBl. 9020-20, wird jeweils die Wortfolge „MV-Kasse“ durch die Wortfolge „BV-Kasse“ ersetzt.
9. Im § 7 Abs. 2 Z. 13 wird die Wortfolge „Mitarbeitervorsorgekasse“ durch die Wortfolge „betrieblichen Vorsorgekasse“ ersetzt.
10. Im § 38j Abs. 4 wird die Wortfolge „Mitarbeitervorsorgekasse“ durch die Wortfolge „betriebliche Vorsorgekasse“ ersetzt.
11. Im 38q Abs. 1 und § 200 Abs. 1 Z. 1a und Z. 26 wird jeweils die Wortfolge „Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG“ ersetzt durch die Wortfolge „Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG“.
12. § 38e Abs. 1 lautet:

„(1) Dienstnehmer und Dienstgeber können ab Beginn des zweiten Dienstjahres eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens

drei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz ist auf die Interessen des Dienstnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.“

13. Nach § 38e Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Dienstnehmer und Dienstgeber können eine Bildungskarenz für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr auch in einem befristeten Dienstverhältnis in einem Saisonbetrieb (§ 156 Abs. 6) vereinbaren, sofern das befristete Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat und jeweils vor dem Antritt einer Bildungskarenz oder einer neuerlichen Bildungskarenz eine Beschäftigung zum selben Dienstgeber im Ausmaß von mindestens einem Jahr vorliegt. Zeiten von befristeten Dienstverhältnissen zum selben Dienstgeber, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren vor Antritt der jeweiligen Bildungskarenz und gegebenenfalls nach Rückkehr aus der mit diesem Dienstgeber zuletzt vereinbarten Bildungskarenz liegen, sind hinsichtlich des Erfordernisses der Mindestbeschäftigungsdauer zusammenzurechnen. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.“

14. Nach § 38j Abs. 1 wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Der Dienstnehmer hat für die Dauer einer mit einem Rechtsträger nach § 8 Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) abgeschlossenen Vereinbarung nach § 7a ZDG gegen diesen als Dienstgeber, allenfalls nach § 38k Abs. 5 sowie nach 39k Abs. 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 (LAG) gegen den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) Anspruch auf eine Beitragsleistung nach diesem Gesetz an die vom Rechtsträger ausgewählte BV-Kasse.“

15. Der § 38k samt Überschrift lautet:

„Beitragsleistung in besonderen Fällen

§ 38k

(1) Der Dienstnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19, 37 bis 39 WG 2001 bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG. Dies gilt nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs. 1 Z. 5 WG 2001, eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes gemäß § 19 Abs. 1 Z. 9 WG 2001 oder eines Ausbildungsdienstes. In den Fällen des § 19 Abs. 1 Z. 6, 8 und 9 WG 2001 hat der Dienstnehmer für einen zwölf Monate übersteigenden Teil Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Bund in derselben Höhe; die Beiträge sind vom Bund im Wege der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter in die BV-Kasse seines bisherigen Dienstgebers zu leisten.

(2) Der Dienstnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Zivildienstes nach § 6a sowie für die Dauer des Auslandsdienstes nach § 12b ZDG bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 erster Satz.

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Krankengeld nach dem ASVG hat der Dienstnehmer bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich nach der Hälfte des für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles gebührenden Entgelts. Sonderzahlungen sind bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage außer Acht zu lassen.

(4) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochengeld nach dem ASVG hat die Dienstnehmerin bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % einer fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe eines Monatsentgeltes, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§ 120 Abs. 1 Z. 3 ASVG) gebührenden Entgelt, einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, es sei denn, diese sind für die Dauer des Wochengeldbezuges fortzuzahlen. Bei einem neuerlichen Eintritt eines Beschäftigungsverbot nach § 95

1. unmittelbar im Anschluss an eine vorherige Karenz nach diesem Bundesgesetz im selben Dienstverhältnis oder
2. nach einer Beschäftigung im selben Dienstverhältnis zwischen einer Karenz und dem neuerlichen Beschäftigungsverbot nach § 95, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,
3. nach einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis, das nach der Beendigung des karenzierten Dienstverhältnisses und vor dem neuerlichen Beschäftigungsverbot begründet worden ist, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,

ist als Bemessungsgrundlage das für den Kalendermonat vor dem Beschäftigungsverbot, das dieser Karenz unmittelbar vorangegangen ist, gebührende Monatsentgelt (berechnet nach dem ersten Satz), im Fall der Z. 3 das für den letzten Kalendermonat vor dem Eintritt des neuerlichen Beschäftigungsverbotes gebührende volle Monatsentgelt heranzuziehen.

(5) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges hat der Dienstnehmer oder der ehemalige Dienstnehmer, wenn der Zeitraum zwischen dem Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges und dem Ende des letzten diesem Gesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften unterliegenden Dienstverhältnis nicht mehr als drei Jahre beträgt, Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) in Höhe von 1,53 % des jeweils nach § 3 Abs. 1 KBGG, nach § 5a Abs. 1 KBGG oder nach § 5b Abs. 1 KBGG bezogenen Kinderbetreuungsgeldes.

(6) Für die Einhebung der Beiträge nach Abs. 1 bis 5 ist § 38j Abs. 1 bis 1a anzuwenden.“

16. Der § 38p samt Überschrift lautet:

„Anspruch auf Abfertigung

§ 38p

(1) Der Anwartschaftsberechtigte hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses gegen die BV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf eine Verfügung nach § 38r Abs. 1 über die Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. durch Kündigung durch den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach §§ 23j, 23k, 23q sowie 103f, 103g oder 103m,
2. durch verschuldete Entlassung,
3. durch unberechtigten vorzeitigen Austritt, oder
4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 38j oder § 38k nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder der letztmaligen Verfügung (ausgenommen Verfügungen nach § 38r Abs. 1 Z. 2 oder Z. 3 oder Abs. 3) einer Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten nach § 38j oder § 38k sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Dienstgebern zurückgelegt worden sind. Beitragszeiten nach § 38j oder § 38k aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Dienstverhältnissen sind nicht einzurechnen. Für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer Kündigungsentschädigung, einer Ersatzleistung gemäß § 72 oder auf Grund eines gemäß § 22 fort gezahlten Entgelts sind als Beitragszeiten auch Zeiten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs. 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen.

(3) Die Verfügung über diese Abfertigung (Abs. 2) kann vom Anwartschaftsberechtigten erst bei Anspruch auf Verfügung über eine Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauf folgender Dienstverhältnisse verlangt werden.

(4) Die Verfügung über die Abfertigung kann, sofern der Dienstnehmer in keinem Dienstverhältnis steht, jedenfalls verlangt werden

1. nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension nach § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes - APG), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
2. ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Zeitpunkt der Zustellung des rechtskräftigen Bescheides), oder
3. wenn für den Dienstnehmer seit mindestens fünf Jahren keine Beiträge nach diesem Gesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu leisten sind.

(5) Besteht bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, das nach Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes begründet wurde, Anspruch auf eine Abfertigung, kann nur noch eine Verfügung nach § 38r Abs. 1 Z. 1 oder 4 über die Abfertigung verlangt werden, ohne dass die in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung vorliegen müssen. Gleiches gilt bei Beendigung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, nach der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, das vor diesem Zeitpunkt begründet wurde.

(6) Der Anwartschaftsberechtigte hat die von ihm beabsichtigte Verfügung über die Abfertigung der BV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann der Anwartschaftsberechtigte die BV-Kasse weiters beauftragen, auch die Verfügungen

im Sinne des § 38r Abs. 1 über Abfertigungen aus anderen BV-Kassen zu veranlassen.“

17. Der § 38q Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonates nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 38p Abs. 6 fällig und binnen fünf Werktagen entsprechend der Verfügung des Dienstnehmers nach § 38r Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der sich aus § 38p Abs. 4 oder § 38r Abs. 3 erster Satz ergebenden Zeitpunkte zu laufen beginnt. Nach Verfügungen gemäß § 38r Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig.“

18. Im § 38q Abs. 3 wird das Zitat „§ 38r Abs. 1 Z. 1, 3 oder 4“ durch das Zitat „§ 38r Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 oder Abs. 3 ersetzt“.

19. Der § 38r samt Überschrift lautet:

„Verfüugungsmöglichkeiten der Anwartschaftsberechtigten über
die Abfertigung
§ 38r

(1) Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Anwartschaftsberechtigte, ausgenommen in den in § 38p Abs. 2 genannten Fällen,

1. die Auszahlung der gesamten Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. die gesamte Abfertigung bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 weiterhin in der BV-Kasse veranlagern;
3. die Übertragung der gesamten Abfertigung in die BV-Kasse des neuen Dienstgebers verlangen;
4. die Überweisung der gesamten Abfertigung
 - a) an ein Versicherungsunternehmen, bei dem der Dienstnehmer bereits Versicherter im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes) ist oder an ein Versicherungsunter-

nehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG 1988) oder

- b) an eine Pensionskasse oder an eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z. 4 des Pensionskassengesetzes - PKG, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 PKG, ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z. 10 PKG,

verlangen.

(2) Gibt der Anwartschaftsberechtigte die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach den sich aus § 38p Abs. 4 Z. 1 oder 3 ergebenden Zeitpunkten ab, ist der Abfertigungsbetrag weiter zu veranlagern. Im Falle eines innerhalb der Verfügungsfrist eingeleiteten arbeitsgerichtlichen Verfahrens über abfertigungsrelevante Umstände (etwa Entgeltansprüche oder die Art der Beendigung des Dienstverhältnisses) kann der Dienstnehmer entweder innerhalb der Frist nach dem ersten Satz oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils verfügen.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte kann, auch wenn die Voraussetzungen des § 38p Abs. 2 für eine Verfügung über die Abfertigung nicht vorliegen, sowie nach einer Verfügung nach Abs. 1 Z. 2 (abweichend von Abs. 2) eine Verfügung über die gesamte Abfertigung in der jeweiligen BV-Kasse im Sinne des Abs. 1 Z. 3 verlangen, wenn die Abfertigungsanwartschaft seit der Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Die Verfügung kann nach dem Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.“

20. Nach dem § 38u wird folgender § 38v eingefügt:

„Geltung für freie Dienstnehmer

§ 38v

Die §§ 38j bis 38r gelten auch für freie Dienstverhältnisse im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG, für freie Dienstverhältnisse von geringfügig beschäftigten Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG sowie für freie Dienstverhältnisse von Vorstandsmitglie-

dem im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 6 ASVG, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Dienstnehmer“, „Dienstverhältnis“ die Begriffe „freier Dienstnehmer“, „freies Dienstverhältnis“ treten,
2. die §§ 38j Abs. 2, 38l Abs. 3 vierter und fünfter Satz, Abs. 3a, 3b, 38p Abs. 2 Z. 4 letzter Satz nicht anzuwenden sind,
3. für freie Dienstnehmer, welchen das Entgelt für längere Zeiträume als einen Monat gebührt, das monatliche Entgelt im Hinblick auf die Berechnung der fiktiven Bemessungsgrundlage nach § 38k Abs. 3 oder 4 nach § 44 Abs. 8 ASVG zu berechnen ist.“

21. Die §§ 70 und 71 samt Überschrift lauten:

„Aufzeichnungspflichten über Urlaub

§ 70

- (1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht
1. der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Dienstnehmers, die angerechneten Dienstzeiten und die Dauer des dem Dienstnehmer zustehenden bezahlten Urlaubes;
 2. die Zeit, in welcher der Dienstnehmer seinen bezahlten Urlaub genommen hat;
 3. das Entgelt, das der Dienstnehmer für die Dauer des bezahlten Urlaubes erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung;
 4. wenn das Urlaubsjahr nicht nach dem Dienstjahr berechnet wird, der Zeitpunkt, ab dem die Umstellung gilt, und die Norm, auf Grund der die Umstellung erfolgt ist, sowie das Ausmaß der dem Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gebührenden Urlaubsansprüche und der Zeitraum, in dem dieser Urlaub verbraucht wurde.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn diese Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit

§ 71

- (1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht
1. die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;
 2. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und der gewährte Freizeitausgleich gemäß §§ 57 Abs. 1 und 61 Abs. 3 lit.a.
- (2) Ist bei gleitender Arbeitszeit vereinbart, daß die Arbeitszeitaufzeichnungen vom Dienstnehmer zu führen sind, so hat der Dienstgeber den Dienstnehmer zur ordentlichen Führung der Aufzeichnungen anzuleiten. Nach Ende der Gleitzeitperiode hat der Dienstgeber sich diese Aufzeichnungen aushändigen zu lassen und zu kontrollieren. Werden die Aufzeichnungen vom Dienstgeber durch Zeiterfassungssystem geführt, so ist dem Dienstnehmer nach Ende der Gleitzeitperiode auf Verlangen eine Abschrift der Arbeitszeitaufzeichnungen zu übermitteln, andernfalls ist ihm Einsicht zu gewähren.
- (3) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:
1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Jugendlichen;
 2. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
 3. Tag des Eintritts in den Betrieb;
 4. Art der Beschäftigung;
 5. die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gemäß § 105a Abs. 3 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse;
 6. Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit (§ 105 Abs. 9 und Abs. 10) und die hierfür gewährten Freizeiten.
- (4) Ist wegen Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden Verfallsfristen gehemmt.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 ist auch dann erfüllt, wenn diese Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

(6) Für Betriebe, die dauernd weniger als 5 Dienstnehmer beschäftigen, kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 1 sowie Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.“

22. Im § 78v Abs. 4 wird nach dem Wort „Sprengarbeiten“ die Wortfolge „Arbeiten in Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben“ eingefügt.

23. § 78v Abs. 5 lautet:

„(5) Zu Arbeiten, bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, dass die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen, dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die den Nachweis dieser Fachkenntnisse erbringen.

1. Für den Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Kranen und Hubstaplern, für Sprengarbeiten, für Arbeiten im Rahmen eines Gasrettungsdienstes, für Taucharbeiten und für die Vorbereitung und Organisation von Arbeiten unter Hochspannung gelten die §§ 2 -12, § 15 sowie § 16 Abs. 1 und Abs. 3 der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V),
2. für das Heben von Arbeitskörben dürfen nur Kranführer mit Fachkenntnisnachweis für die entsprechende Kranart eingesetzt werden,
3. für den Aufbau, Betrieb und Abbau von Seilbringungsanlagen sind die Fachkenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung für den sicheren Betrieb von Seilbringungsanlagen an einer forstlichen Ausbildungseinrichtung nachzuweisen.

Sofern es sich nicht um Sprengarbeiten handelt, gilt als Nachweis der entsprechenden Fachkenntnisse für die in Z. 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten auch eine Bescheinigung von Dienstgebern über eine mindestens fünfjährige, vor dem

1. Jänner 2009 gelegene, einschlägige Verwendung.

24. Im § 113 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Dienstgeber ist von der Entnahme der Probe zu verständigen.“

25. Im § 131 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) durch außerordentliche Auflösung (§ 134).“

26. § 134 samt Überschrift lautet:

„Ausbildungsübertritt

§ 134

(1) Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von mindestens drei Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen. Die Auflösung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist seitens des Lehrberechtigten ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Umstände, die in der Person des Lehrlings gelegen sind, gerechtfertigt ist. Keinesfalls darf die Auflösung erfolgen, weil der Lehrling auf die Einhaltung von Dienstnehmerschutzvorschriften besteht oder die seinen Fähigkeiten angemessenen wesentlichen Ausbildungsziele einmahnt.

(2) Abs. 1 ist auf Ausbildungsverträge nach § 19b LFBAO 1991 nicht anzuwenden.

(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten oder 21. Lehrmonats dem Lehrling, der zuständigen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Die

Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Landarbeiterkammer über die Mitteilung zu informieren.

(4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) anzuwenden.

(5) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

(6) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf die Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

(7) Im Falle der Auflösung hat der Lehrberechtigte der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von der Erklärung der außer-

ordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.

(8) Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach § 23f, § 23p, § 100, § 103, § 103l, § 221 und nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung. Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist § 22c anzuwenden.“

27. Im § 240d Abs. 2 wird nach dem Wort „beeinträchtigt“ die Wortfolge „oder dies bezweckt“ eingefügt.
28. Im § 240d Abs. 2 Z. 1. wird nach dem Wort „schafft“ die Wortfolge „oder dies bezweckt“ eingefügt.
29. Im § 240e Abs. 2 entfällt im Einleitungssatz die Wortfolge „unangebrachtes oder anstößiges“ und wird nach dem Wort „beeinträchtigt“ die Wortfolge „oder dies bezweckt“ eingefügt.
30. Im § 240e Abs. 2 Z. 1. entfällt nach dem Wort „feindselige“ die Wortfolge „, entwürdigende, beileidigende“ und wird nach dem Wort „schafft“ die Wortfolge „oder dies bezweckt“ eingefügt.
31. Im § 240i Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „ein Monatsentgelt“ durch die Wortfolge „zwei Monatsentgelte“ ersetzt.
32. Im § 240i Abs. 7 wird das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch das Wort „Dienstverhältnis“ ersetzt, nach der Wortfolge „oder vorzeitig beendet worden“ die Wortfolge „oder ist das Probendienstverhältnis wegen eines solchen Grundes aufgelöst worden“ eingefügt und wird die Wortfolge „oder Entlassung beim“ durch die Wortfolge „,Entlassung oder Auflösung des Probendienstverhältnisses bei“ ersetzt.
33. Im § 240i Abs. 7 wird folgender zweiter Satz angefügt:
„Ist ein befristetes, auf die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis an-

gelegtes Dienstverhältnis wegen des Geschlechtes des Dienstnehmers oder wegen eines in § 240a Abs. 2 genannten Grundes oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden. Lässt der Dienstnehmer die Beendigung gegen sich gelten, so hat er Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.“

34. Im § 240i Abs. 8 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Dienstnehmer“ durch die Wortfolge „die betroffene Person“ und die Wortfolge „400 Euro Schadenersatz, im Falle einer sexuellen Belästigung mindestens auf 720 Euro “ durch die Wortfolge „720 Euro“ ersetzt.
35. Im § 240i Abs. 10 wird die Wortfolge „des Verschuldens“ durch die Wortfolge „eines allfälligen Verschuldens“ ersetzt.
36. Im § 240j wird im letzten Satz das Zitat „§ 240i Abs. 9“ durch das Zitat „§ 240i“ ersetzt.
37. Im § 292 wird am Ende der Z. 38 das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Strichpunkt“ ersetzt und wird nachfolgende Z. 39 angefügt:

„39. Richtlinie 2005/36EG des Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.“
38. Im § 294 Z. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 60/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 68/2008“ ersetzt.
39. Im § 294 Z. 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 56/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ ersetzt.

40. Im § 294 Z. 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 45/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2008“ ersetzt.
41. Im § 294 Z. 5 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 45/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 85/2008“ ersetzt.
42. Im § 294 Z. 6 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 49/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2008“ ersetzt.
43. Im § 294 Z. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 31/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2008“ ersetzt.
44. Im § 294 Z. 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 113/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2008“ ersetzt.
45. Im § 294 Z. 11 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 104/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ ersetzt.
46. Im § 294 Z. 12 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 75/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2008“ ersetzt.
47. Im § 294 Z. 13 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 116/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 17/2008“ ersetzt.
48. Im § 294 Z. 14 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 40/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 2/2008“ ersetzt.
49. Im § 294 Z. 15 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 131/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ ersetzt.

50. Im § 294 Z. 16 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 113/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ ersetzt.
51. Im § 294 Z. 17 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 168/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 76/2007“ ersetzt.
52. Im § 294 Z. 18 wird die Wortfolge „Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG“ durch die Wortfolge „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG“ sowie das Zitat BGBl. I Nr. 141/2006 durch das Zitat „BGBl. I Nr. 102/2007“ ersetzt.
53. Im § 294 Z. 19 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 60/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 69/2008“ ersetzt.
54. Im § 294 Z. 20 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 141/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 107/2007“ ersetzt.
55. Im § 294 Z. 22 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 113/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 117/2008“ ersetzt.
56. Im § 294 Z. 23 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 113/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 116/2008“ ersetzt.
57. Im § 294 Z. 24 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 25/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 16/2008“ ersetzt.
58. Im § 294 Z. 28 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 43/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 54/2008“ ersetzt.
59. Im § 294 Z. 31 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 46/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ ersetzt.

60. Im § 294 Z. 33 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 103/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr.70/2008“ ersetzt.
61. Im § 294 Z. 34 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 61/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr.82/2008“ ersetzt.
62. Im § 294 wird am Ende der Z. 41 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z. 42, 43 und 44 angefügt:
„42. Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98 in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2007,
43. Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003,
44. Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007.“
63. In der Anlage B, Artikel VIII zur 19. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle, LGBl. 9020-20, wird im Abs. 6 lit. c das Wort „jährlichen“ durch die Wortfolge „noch aushaftenden“ ersetzt.
64. In der Anlage B wird folgender Artikel XII angefügt:

„Artikel XII
Übergangsbestimmungen
zur 25. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle, LGBl. 9020-27

- (1) Die Bestimmung des § 38k Abs. 1 gilt nur für Auslandseinsatzpräsenzdienste gemäß § 19 Abs. 1 Z. 9 WG 2001, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten werden.
- (2) Die Bestimmung des § 39k Abs. 6a des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2007 gilt auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Bildungskarenzen.
- (3) Dienstnehmer und Dienstgeber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bildungskarenz vereinbart haben, können eine neuerliche Bildungskarenz frühestens drei Jahre nach der Rückkehr aus dieser Bildungskarenz vereinbaren.

(4) Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden freie Dienstverhältnisse von Personen im Sinn des § 38v findet der § 38j Abs. 1 2. Satz keine Anwendung.

(5) § 38v findet auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende freie Dienstverhältnisse mit vertraglich festgelegten Abfertigungsansprüchen sowie auf unmittelbar nachfolgende mit demselben Dienstgeber oder einem Dienstgeber im Konzern (§ 46 Abs. 3 Z. 2 BMSVG) abgeschlossene freie Dienstverhältnisse mit solchen Abfertigungsansprüchen keine Anwendung.“